

Satzung des „Förderverein der Grundschule Thomas Müntzer Remse“ e.V.

Präambel

Der „Förderverein der Grundschule Thomas Müntzer Remse“ e. V. ist ein gemeinnütziger Verein.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Thomas Müntzer Remse“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 08373 Remse.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (August bis Juli).
- 4) Der Gerichtsstand ist Hohenstein-Ernstthal.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt das Ziel, die Grundschule „Thomas Müntzer“ Remse zu fördern und zu erhalten.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird zum Beispiel verwirklicht durch:

- Unterstützung der Erziehung und Bildung,
- Mithilfe beim Aufbau von Schulpartnerschaften,
- Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung des außerschulischen Bereichs,
- Mitfinanzierung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Technik usw., die über die Grundausrüstung hinausgeht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55, 57 Abgabenordnung (AO).

2) Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Vereinsvermögen

Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes werden geeignete Mittel durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sacheinlagen, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Bitte um Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- 4) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärten Austritt, mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausschluss
 - Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei vereinsschädigendem Verhalten des Mitglieds. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Legt das ausgeschlossene Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
- 7) Die Mitgliedschaft im Förderverein begründet keinen Anspruch für die Aufnahme von Kindern des Mitglieds in die Grundschule „Thomas Müntzer“ Remse.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01. November eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig und für das Eintrittsjahr nach Kenntnisnahme des Aufnahmebeschlusses innerhalb eines Monats voll zu entrichten.
- 4) Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 7 Verwendung der Vereinsmittel

- 1) Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne des § 58 Nummer 6 der Abgabenordnung zu bilden.
- 3) Über die Bewilligung beantragter Mittel entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass über die Bewilligung von Mitteln bis zu einer von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zwei der unter § 9 Abs. 1 genannte Vorstandsmitglieder entscheiden können.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand (§9)
- 2) die Mitgliederversammlung (§10)

§ 9 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertreter
- c) dem 2. Stellvertreter
- d) dem Kassenwart
- e) ein weiteres Mitglied

2) Der Vorstand des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,

einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
die Aufnahme neuer Mitglieder/Ausschluss.

3) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

4) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbestätigungen.

5) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder von einer Verwaltungsbehörde für erforderlich gehalten und angeregt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern sie die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren.

6) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Vorstandssitzungen sind auch spätestens 14 Tage vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2) Der Mitgliederversammlung obliegen:

Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes gemäß § 9 dieser Satzung

Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen

Satzungsänderungen

Entscheidung über eingereichte Anträge

Festlegung der Beitragshöhe und/oder einer Beitragsordnung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auflösung des Vereins

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung ist mit der Absendung als bewirkt anzusehen.

4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordern.

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Das Stimmrecht kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied ausgeübt werden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Steuerklausel

Für die Erhaltung und Sicherung der Gemeinnützigkeit sind in allen mit Vereinsmitgliedern abzuschließenden Verträgen Steuerklauseln, insbesondere in Bezug auf die Gemeinnützigkeit, vorzusehen und dem Finanzamt die Verträge zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 5 dieser Satzung.

2) Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes den Gemeinden Remse, Oberwiera und Schönberg zu gleichen Teilen zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden haben.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14 Haftpflichtversicherung

Der Vorstand ist zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung berechtigt, welche in die Schadenshaftung des Vereins und/oder die persönliche Schadenshaftung der Organe des Vereins eintritt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die in der Gründungsveranstaltung am 02.05.2013 beschlossene Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.05.2013 durch Beschluss gefasst. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde am 02.05.2013 errichtet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Remse, den 02.05.2013.....

- dem Vorsitzenden, (..gez. Thomas Pens)
- dem 1. Stellvertreter, (...gez. Anke Thieme)
- dem 2. Stellvertreter, (...gez. Nicole Hofmann)
- dem Kassenwart, (...gez. Heike Flehmig)
- dem weiteren Mitglied, (...gez. Ines Wendler)
- 2. Mitglied, (...gez. Kathrin Franz)
- 3. Mitglied, (...gez. Frances Tantow)
- weiteren Mitgliedern, (Unterschriften lt. Anhang)
- weitere Mitglieder